

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Geschäftsführerwechsel einer GmbH - Anzeigepflicht?

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 342 325 405">Roesje 24.09.2009 13:12</p>	<p data-bbox="352 342 427 371">Hallo!</p> <p data-bbox="352 409 1437 472">Wie sieht die eindeutige Rechtslage für folgenden Sachverhalt aus? Tu mich da ein bisschen schwer mit...</p> <p data-bbox="352 510 1485 645">Das AG hat uns für eine GmbH einen Wechsel des Geschäftsführers mitgeteilt. Der bisherige Geschäftsführer (bei uns in der Gewerbeanzeige bei den Personenangaben 3 + 4 eingetragen) ist raus. Folglich stimmen die Daten der Gewerbeummeldung ja nicht mehr so ganz.</p> <p data-bbox="352 683 1485 1014">Mein logisches Denken würde mir also raten, eine Gewerbeummeldung vorzunehmen. Allerdings ist dies kein gesetzlich vorgeschriebener Vorgang bzw. konnte ich im Kommentar Landmann-Rohmer zu § 14 folgendes nachlesen: Keine Anzeigepflicht besteht für Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, da sie nur gesetzliche Vertreter sind und somit kein eigenes Gewerbe ausüben. Dass in der Anzeige der juristischen Person auch Angaben über die gesetzlichen Vertreter zu machen sind, würde hiermit nicht in Widerspruch stehen. Weiterhin ist dem Kommentar zu entnehmen, dass bei den FN 3- 9 die gesetzlichen Vertreter einzutragen sind. Es handelt sich hierbei um Daten, die nur von natürlichen Personen verwirklicht werden können.</p> <p data-bbox="352 1052 1485 1216">Nun hätte ich gerne mal grds. gewusst, ob somit für den neuen Geschäftsführer bzw. für die GmbH eine Anzeigepflicht besteht, mir als Gewerbeamt die Änderung mitzuteilen. Finde die Ausführungen doch z.T. sehr widersprüchlich...auf der einen Seite besteht keine Pflicht, aber andererseits sind diese Angaben zu machen. Oder verstehe ich das falsch?</p> <p data-bbox="352 1254 1485 1552">Bisher wurden solche Sachen bei uns so gehandhabt, dass meine Vorgängerin einfach die Daten entsprechend geändert hat, manchmal über den Vorgang der Gewerbeummeldung (damit auch die Meldungen an die anderen Behörden rausgehen), manchmal einfach durch den Vorgang der Datenkorrektur, jedoch die maßgebliche Firma bzw. der Gewerbetreibende gar nichts davon mitbekommen hat (was ja auch nicht allzu wild ist, da ja sowieso die meisten denken, alles ginge "automatisch") Allerdings ist das ja dann quasi ein Vorgang von Amts wegen...wo mir dann im Grunde wieder die Rechtsgrundlage fehlt. :weisnicht:</p> <p data-bbox="352 1590 858 1619">Ich warte gespannt auf eure Antworten</p> <p data-bbox="352 1697 485 1727">:gruebel2:</p>

Autor	Beitrag
Thorsten Bäumer 24.09.2009 13:20	<p>Hallo Roesje!</p> <p>Wie Sie schon richtig erkannt haben, gibt es für einen Geschäftsführerwechsel keine Anzeigepflicht. Das bedeutet auch wiederum, dass keine Gewerbe-Ummeldung vorzunehmen ist.</p> <p>Die Daten des Geschäftsführers sind im Gewerberegister entsprechend zu ändern (je nach Programm unterschiedlich); d.h. der alte Geschäftsführer ist zu löschen (ggf. -je nach Programm - als "ausgetreten um 01.01.1999" einzutragen) und der neue Geschäftsführer ist neu einzutragen.</p> <p>Eine Weitermeldungspflicht an andere Behörden besteht ebenfalls nicht! Also: Einfach Datensatz ändern, ggf. bei der Firma anrufen um die Privatadresse des GF zu erfahren - falls nicht bekannt - und abspeichern. Datenübermittlungen brauchen nicht gemacht werden.</p> <p>Freundliche Grüße aus Westfalen!</p>
Roesje 24.09.2009 13:24	<p>:danke:</p> <p>So einfach?? Ja wunderbar vielen Dank. Dafür zerbreche ich mir den Kopf :wand:</p> <p>Woher ist denn ersichtlich, dass keine Weitermeldungspflicht besteht? Oder kann man das dann daher ableiten, dass keine Anzeigepflicht besteht?</p>
Manfred Milbrodt 24.09.2009 13:58	<p>Hallo aus Schwentinal,</p> <p>ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht selbständiger Gewerbetreibender im Sinne der §§ 14 und 55 c GewO (Nr. 4.3.2 GewAnzVwV) und damit auch nicht anzeigepflichtig nach § 14 GewO .</p> <p>...und :g uckstduhier: und hier :wink:</p>
J. Simon 24.09.2009 14:54	<p>Hallo,</p> <p>eine Pflicht zur Anzeige bei Änderung des Geschäftsführers besteht nach § 39 GmbH-Gesetz nur gegenüber dem Handelsregister. Wenn man also Glück hat und alle Veränderungen vom Registergericht mitbekommt, dann ändert man die Gewerbedatei entsprechend.</p> <p>Bei uns werden die juristischen Personen bei Erstattung der Gewerbeanzeige gebeten, alle Wechsel im genannten Sinne mitzuteilen. Die wird dann auch den Stellen nach § 14 Abs. 8 GewO formlos mitgeteilt.</p> <p>Das hat sich bisher soweit bewährt.</p> <p>Gruß J. Simon</p>
Roesje 24.09.2009 15:36	<p>Danke, danke, danke...und schon wieder schlauer. Das wird ja noch :rasensprenger:</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

